

16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Solarpark Beuren, Singen-Beuren

ABWÄGUNG ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

(fristgerecht eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde fristgerecht vom **29. Juni 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020** durchgeführt.



Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde fristgerecht vom **29. Juni 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020** durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde fristgerecht vom **26. April 2021 bis einschließlich 28. Mai 2021** in Singen, Rielasingen-Worblingen und Volkertshausen, in Steißlingen bis zum 4. Juni 2021 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wurde fristgerecht vom **26. April 2021 bis einschließlich 28. Mai 2021** durchgeführt.



Im Folgenden sind die fristgerecht eingegangenen Anregungen/Stellungnahmen in der Reihenfolge der oben genannten Verfahrensschritte aufgeführt. Links jeweils die Original-Stellungnahmen und rechts dazu die Abwägung der Verwaltung bzw. das weitere Vorgehen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB abgedeckt.

Es sind keine Bürgeranregungen eingegangen.

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
1	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN</p> </div> <p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.</p> <p>Freiburg i. Br. 17.07.2020 Name Dietke Christiane Terlouw Durchwahl 0761 208-4667 Aktenzeichen 21-2511.1-3 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Stadt Singen Fachbereich Bauen Abt. Stadtplanung Hohgarten 2 78224 Singen</p> <p> 16. Änderung des Flächennutzungsplan 2020 - Solarpark Singen, Stadtteil Beuren an der Aach; frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 29.06.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Martin,</p> <p>für die Beteiligung im o.g. Verfahren bedanken wir uns. Das Regierungspräsidium Freiburg nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>I. <u>Belange der Raumordnung</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Handelt es sich bei den nachfolgend genannten raumordnerischen Vorgaben um Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, sind diese gemäß § 4 Abs. 1 ROG und § 4 Abs. 1 Satz 1 LPlIG von öffentlichen Planungsträgern zu beachten.</p> <p>Das Plangebiet der 16. Flächennutzungsplanänderung liegt zumindest teilweise innerhalb eines Gebietes, das der Regionalplan des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee als regionalen Grünzug ausweist. Gemäß Planziel 3.1.1 (Abs. 2) des Regionalplans Hochrhein-Bodensee findet in regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Ausnahmsweise sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig,</p> <p>Dienstgebäude Bissierstraße 7 · 79114 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-394798 · abteilung2@rpf.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de VAG-Linien 1, 3 · Haltestelle Ranzmattenweg</p>	<p><u>Zu I. Belange der Raumordnung</u></p> <p>Die Standortalternativenprüfung für diese Flächennutzungsplanänderung wurde in Anlehnung an die Begründung und die Standortalternativenprüfung der 13. Änderung FNP 2020, wie vom RP Freiburg und Regionalverband Hochrhein-Bodensee vorgeschlagen zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung ergänzt und auf das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ausgedehnt.</p> <p>Die einzelnen Standortalternativen wurden hinsichtlich der Kriterien Flächengröße, Lage im regionalen Grünzug, landschaftliche Bewertung, naturschutzfachliche/artenschutzrechtliche Bewertung, Topografie, sonstige Kriterien, Flächenverfügbarkeit geprüft und mit dem Ergebnis bewertet, dass die Teilfläche in Singen-Beuren die angesetzten umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien besser erfüllt als die weiteren betrachteten Standorte, neben einer weiteren Fläche auf Gemarkung Volkertshausen. Für diese Fläche wurde das Planverfahren der 13. Änderung FNP 2020 – wirksam seit 24.02.2021 durchgeführt.</p>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeignete Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.</p> <p>In der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird zum einen ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs nicht zu erwarten sei, da eine PV-Freiflächenanlagen die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen würde. Gleichzeitig wird aber auch auf eine durchgeführte Standortalternativenprüfung Bezug genommen, die untersucht hat, ob andere Flächen für PV-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Singen, insbesondere auf Gemarkung Beuren vorhanden sind. Sofern es zur Begründung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Regionalen Grünzugs darauf ankommt darzustellen, dass geeignete Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge nicht zur Verfügung stehen, machen wir darauf aufmerksam, dass sich eine Standortalternativenprüfung nicht allein auf ein Gemeindegebiet, das Gemeindegebiet der Stadt Singen oder gar nur auf die Gemarkung Beuren beschränken darf, sondern vielmehr auf das gesamte Gebiet der VVG beziehen müsste. Den Hinweis, dass ein Bürgerprojekt mit Beurener Bürgern im Stadtteil Beuren angestrebt wird, erachten wir zur Begründung einer eingeschränkten Gebietsbetrachtung im Rahmen der Standortalternativenprüfung nicht für hinreichend.</p> <p>Wir möchten jedoch anregen, zur nachvollziehbaren Darlegung fehlender alternativ zur Verfügung stehender Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen die Ausführungen der Begründung der 13. Flächennutzungsplanänderung der VVG und darin insbesondere die dort vorgelegte Standortalternativenprüfung für Freiflächenphotovoltaikanlagen ergänzend zur Begründung der 16. Flächennutzungsplanänderung der VVG heranzuziehen.</p> <p>II. <u>Straßenwesen und Verkehr / Verkehrliche Belange</u> Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Freiburg nimmt wie folgt Stellung. Als Baulastträger von der A 98 ist die Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – von der 16. Änderung des Flächennutzungsplans Singen – Solarpark Beuren a.d.Aach betroffen.</p>	<p>Zusammengefasst wurde der Standort in Singen-Beuren aus diesen Gründen gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage teilweise im Regionalen Grünzug, eine Beeinträchtigung durch die Errichtung einer PV-Freiflächenphotovoltaikanlage für eine befristete Dauer ist nicht gegeben • Vorbelastete Lage an der Autobahn, • teilweise eingeschränkte Nutzung durch Freileitung (einzuhaltender Abstand) • Lage außerhalb von Schutzgebieten oder anderer ökologisch sensibler Gebiete • geeignete Topografie • geringe Bedeutung für das Landschaftserleben (geringe Einsehbarkeit) • keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich hochwertig genutzter Fläche • sinnvolle Nachnutzung einer Kurzumtriebsanlage • keine Teilung landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich • gesicherte Erschließung • keine Einsehbarkeit des Standorts von Wohnbebauung (Singen-Beuren / Volkertshausen) • Flächenverfügbarkeit auf geeigneter Flächengröße gesichert

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Das vorgesehene Flurstück 1990 grenzt im Norden an die A 98. Gemäß § 9 Abs. 1 FstrG (Bundesfernstraßengesetz) gilt an Bundesautobahnen ein Anbauverbot von 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand. Hier betrifft das den Verbindungsast von der A 81 auf die A 98. Da auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 1990 der vorhandene Wald nicht für die Solaranlage genutzt wird, ist davon auszugehen, dass die Anbauverbotszone von 40,0 m eingehalten wird. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Ausrichtung der Solarmodule gen Süden erfolgt und der Wald als Sicht- und Blendschutz zur A 98 wirkt, so dass es zu keiner Blendwirkung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der A98 kommt. Aus diesen Gründen ist hier kein Blendschutzgutachten und kein Sicherheitsaudit nach ESAS erforderlich. Falls doch Blendwirkungen auftreten, sind vom Vorhabenträger umgehend entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzunehmen.</p> <p>Die Erschließung des Solarparks hat ausschließlich über das vorhandene Wegenetz zu erfolgen. Eine direkte Zufahrt von der A 98 ist unzulässig.</p> <p>Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass ab 2021 die Autobahn GmbH für die A 98 zuständig ist.</p> <p>III. <u>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</u></p> <p>Auf die angefügte Stellungnahme der Abteilung 8 des Regierungspräsidiums Freiburg vom 14.07.20 (Az. 2511 // 20-06645) wird verwiesen.</p> <p>Wir bitten, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Hinweis: Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><u>Zu II. Straßenwesen und Verkehr/Verkehrliche Belange</u></p> <p>Die Darstellung einer detaillierten Anordnung von Solaranlagen ist aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplans in diesem Verfahren nicht vorgesehen. Eine Aussage zur Anordnung der Solaranlagenpaneele - auch in Bezug zur Fahrbahnkante der Autobahn - kann im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren explizit getroffen werden. Eine Beteiligung bei den weiteren Planungsschritten ist vorgesehen.</p> <p>Die Anmerkungen zu den Blendwirkungen werden mitgetragen. Eine Blendwirkung ist gegebenenfalls in den nachgeordneten Planungsschritten zu untersuchen.</p> <p>Die Erschließung der PV Anlage wird nicht von der Autobahn erfolgen, sie erfolgt von Süden über die vorhandenen Feldwege abgehend von der K6122.</p> <p>Die Autobahn GmbH ist im Planungsverfahren beteiligt – siehe S.29</p> <p><u>Zu III. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
2	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG FORSTDIREKTION</p> </div> <p>Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br. Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Frau Terlouw</p> <p style="text-align: center;">- im Hause -</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="255 632 501 679"> <p>Versand per mail an: dietke_terlouw@rpf.bwl.de</p> </div> <div data-bbox="815 464 1093 692" style="text-align: center;">  <p>83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion</p> <p>Freiburg i. Br. 30.07.2020 Name Dietmar Winterhalter Durchwahl 0761 208-1405 Aktenzeichen 83-2511.1/335-075 / FNP 2020 16. Änderung (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> </div> <p>16. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG): Solarpark Beuren Hier: Stellungnahme Höhere Forstbehörde Schreiben der Stadt Singen vom 29.06.2020</p> <p><u>Anlage: EW 13</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2020 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB der 16. Änderung des FNP 2020 - Solarpark Beuren beschlossen.</p> <p>Die Höhere Forstbehörde nimmt zu den vorgelegten Planunterlagen in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung.</p> <p> </p> <p style="font-size: small;">Dienstgebäude Rathausgasse 33 · 79098 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-391599 · abteilung8@rpf.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.landesforstverwaltung-bw.de · www.service-bw.de VAG-Linien 1, 2, 3, 4, 5 · Haltestelle Stadttheater · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt</p>	

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Stellungnahme Die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage betrifft eine Leitungstrasse des Flurstückes 1990 auf Gemarkung Singen-Beuren in der Größenordnung von 1,2 ha, die in der aktuellen Forsteinrichtung der Pfarrofründestiftung der Erzdiözese Freiburg (= Waldeigentümerin) dokumentiert ist. Diese Leitungstrasse unterliegt § 2 Abs. 3 Ziffer 1 LWaldG. Diese Fläche wurde – nach Rücksprache mit der zuständigen Unteren Forstbehörde - zwischenzeitlich als temporäre Kurzumtriebsplantage, die im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 nach BWaldG kein Wald darstellt, genutzt, ohne diese vorher nach § 9 LWaldG umzuwandeln.</p> <p>Das bedeutet, die Leitungstrasse kann nur die Waldeigenschaft verlieren, wenn sie nicht mehr dem § 2 LWaldG zugeordnet werden kann, d.h. nur durch eine erfolgte Umwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG, die in diesem Falle nicht vorliegt.</p> <p>Die Höhere Forstbehörde hat dieses mit der zitierten Stellungnahme vom 01.10.2019 (AZ: 82-4582-335-075) nicht im Detail geprüft. Sie ging von einer reinen Kurzumtriebsplantage aus, die vorher keine Waldeigenschaft besaß. In diesem Zusammenhang muss die damalige Stellungnahme in diesem Punkt berichtigt werden. Die Leitungstrasse unterliegt – wie oben beschrieben - derzeit § 2 LWaldG. Die beigefügte Begründung (S. 3) und der dazugehörige Umweltsteckbrief müssen diesbezüglich angepasst und berichtigt werden.</p> <p>Da durch die Leitungstrasse die Waldfunktionen deutlich eingeschränkt sind und die Trasse nicht vollständig im Waldverband eingebettet ist, kann ein forstrechtliches Verfahren – unter Berücksichtigung der raumordnerischen und naturschutzrechtlichen Belange – durchgeführt werden.</p> <p>Nach Landesentwicklungsplan liegt die Gesamtfläche im Verdichtungsraum. Im Regionalplan Hochrhein-Bodensee sind ca. 2/3 des Flurstückes als Regionaler Grünzug festgesetzt. Weitere Schutzgebiete und Waldbiotope nach BNatSchG/LWaldG sind nicht betroffen.</p> <p><i>Forstrechtliches Verfahren</i></p> <p>Entsprechend obiger Ausführungen sind mit der vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Änderung des FNP als Sonderbaufläche für Photovoltaik Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 10 LWaldG verbunden.</p>	<p>Mit dem Kreisforstamt Konstanz (Landratsamt Konstanz) und der Höheren Forstbehörde haben zur Waldumwandlung auf dieser Fläche, auf der die Kurzumtriebsplantage angelegt war, Gespräche stattgefunden, auch zur geforderten UVP-Vorprüfung.</p> <p>Die UVP-Vorprüfung wurde zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung im FNP-Änderungsverfahren ergänzt.</p> <p>Ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung gemäß § 9 LWaldG i.V.m § 10 LWaldG, die für die Genehmigung dieser FNP-Änderung vorliegen muss, wird derzeit zusammengestellt und parallel zu den laufenden Bauleitplanverfahren beantragt.</p> <p>Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich der Waldinanspruchnahme hat bereits auf der nördlich des Plangebiets liegenden Fläche, in der Waldfläche, die bestehen bleibt, durch Pflanzung von Elsbeeren stattgefunden. Der forstrechtliche Waldausgleich soll auf einem Grundstück in Überlingen – Bonndorf erfolgen.</p>


N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Nach § 10 LWaldG ist eine Zustimmung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für Flächen im Sinne von § 2 LWaldG im Flächennutzungsplan eine andere Nutzungsart (hier: Sonderbaufläche für Photovoltaik) dargestellt werden soll. Diese Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.</p> <p>Die entsprechenden Antragsunterlagen (Lageplan, forstrechtlicher Ausgleich, Unterlagen zu standortsbezogenen UVP) sind über die örtlich zuständige Untere Forstbehörde hierher einzureichen.</p> <p>➤ <u>Anforderungen gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)</u> Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG gehören nach Nummer 17.2.3 der Anlage 1 des UVPG zu den „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die maßgebenden Größenwerte ergeben sich aus der Anlage 1 des UVPG. Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Waldinanspruchnahme von > 1,0 ha bis 5,0 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dieses gilt auch für das vorgelagerte Waldumwandlungsverfahren nach § 10 LWaldG. Diesbezügliche Unterlagen sind dementsprechend dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung beizufügen. Die Waldfläche ist dementsprechend nach § 2 LWaldG zu bilanzieren. Das entsprechende Formblatt (EW 13) ist als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>➤ <u>Forstrechtliche Ausgleich</u> Soweit die Genehmigung der Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Höhere Forstbehörde darüber eine Waldumwandlungserklärung (§ 10 Abs. 2 LWaldG). Zur Gewährleistung der Voraussetzungen sind auch Nebenbestimmungen festzusetzen. Von besonderer Bedeutung ist dabei stets der nach § 9 Abs. 3 LWaldG erforderliche forstrechtliche Ausgleich.</p> <p>Bei Eingriffen in den meist waldarmen <u>Verdichtungsräumen</u> ist die Zielvorgabe aus <u>Plansatz</u> 5.3.5 des LEP zu beachten, wonach eine <u>flächengleiche Ersatzaufforstung</u> anzustreben ist. Das Bewaldungsprozent auf Gemarkung Singen liegt bei rund 27 % und ist somit deutlich unterdurchschnittlich bewaldet.</p>	<p style="text-align: right;">Seite 7 von 41</p>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung muss eine bereits mit der Unteren und Höheren Forstbehörde abgestimmte Eingriffs- /Ausgleichsbilanz enthalten.</p> <p><i>Belange der LBO</i> Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist ein öffentlicher Belang nach § 56 Abs. 3 LBO. Die Waldwirtschaft des unmittelbar nördlich angrenzenden Waldbestandes wird durch die zu errichtende PV-Anlage im Süden und der angrenzenden A98 im Norden deutlich erschwert. Bitte berücksichtigen Sie dieses in den weiteren Planungen (Zaunanlage, Ausrichtung der PV-Module – Abstand zum Wald etc.).</p> <p>Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Zur Waldbewirtschaftung des bestehenden Waldes auf dem nördlichen Teil des Flst-Nr. 1990 haben Gespräche mit dem zuständigen Förster und dem Kreisforstamt stattgefunden.</p> <p>Die Belange der Landesbauordnung hinsichtlich einer Zaunanlage werden im nachfolgenden Bauleitplanverfahren abgeprüft, das Landratsamt Konstanz ist in diesem Planverfahren wiederum beteiligt.</p>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
3	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Bissierstraße 7 79114 Freiburg</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 14.07.20 Durchwahl (0761) 208-3059 Name: Matthias Kostyra Aktenzeichen: 2511 // 20-06645</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark, Singen, Stadt Singen (Hohentwiel), Teilort Beuren an der Aach, Lkr. Konstanz (TK 25: 8119 Eigeltingen)</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB</p> <p>Schreiben/E-Mail vom 29.06.2020 Anhörungsfrist 31.07.2020</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
	<p>LGRB Az. 2511 // 20-06645 vom 14.07.20 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage des Planungsgebietes innerhalb der Zone IIIB des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "WSG TB Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren" (WSG-Nr. 335-63) sowie die entsprechende Beachtung der zugehörigen Rechtsverordnung wird in den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
	<p>LGRB Az. 2511 // 20-06645 vom 14.07.20 Seite 3</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag		
4	<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  </div> <p>Landratsamt Konstanz - Postfach 10 12 38 - 78412 Konstanz</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Stadtverwaltung Singen Fachbereich Bauen Abteilung Grün/Gewässer Hohgarten 2 78224 Singen</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;"> <p style="text-align: center;">Amt für Baurecht und Umwelt Untere Baurechtsbehörde</p> <p>Ansprechpartner Herr Baumeister</p> <p>Dienstgebäude Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz</p> <p>Zimmer-Nr. C 219</p> <p>Telefon 07531/800-1430</p> <p>Telefax 07531/800-1419</p> <p>E-Mail: clemens.baumeister@LRAKN.de</p> <p>Aktenzeichen E2000058</p> </td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">www.LRAKN.de</p> <p style="text-align: center;">Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren</p> <p style="text-align: center;">Konstanz, 24.07.2020</p> <p>16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark, Singen, Stadtteil Beuren an der Aach, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:</p> <p><u>Flurneuordnung und Landentwicklung:</u></p> <p>Laufende, bzw. geplante Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nicht betroffen. Bedenken von unserer Seite bestehen nicht.</p> <p><u>Forstverwaltung:</u></p> <p>Das Kreisforstamt hat die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen, Volkershausen - Solarpark Singen, Stadtteil Beuren a.d. Aach, Stadt Singen geprüft und nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Flächennutzungsplanänderung bezüglich eines Solarparks Singen betrifft die Belange des Waldes. Auf dem Flurstück 1990 Gem. Beuren befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Unter der Stromleitung befindet sich eine Leitungsschneise, die ebenso als Wald gilt (§ 2 Abs. 3 Ziffer 1. LWaldG). 	<p>Stadtverwaltung Singen Fachbereich Bauen Abteilung Grün/Gewässer Hohgarten 2 78224 Singen</p>	<p style="text-align: center;">Amt für Baurecht und Umwelt Untere Baurechtsbehörde</p> <p>Ansprechpartner Herr Baumeister</p> <p>Dienstgebäude Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz</p> <p>Zimmer-Nr. C 219</p> <p>Telefon 07531/800-1430</p> <p>Telefax 07531/800-1419</p> <p>E-Mail: clemens.baumeister@LRAKN.de</p> <p>Aktenzeichen E2000058</p>	<p>Die Stellungnahme der <u>Abt. Flurneuordnung und Landentwicklung</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zur Forstverwaltung:</u></p> <p>Mit dem Kreisforstamt Konstanz (Landratsamt Konstanz) und der Höheren Forstbehörde haben zur Waldumwandlung auf dieser Fläche, auf der die Kurzumtriebsplantage angelegt war, Gespräche stattgefunden, auch zur geforderten UVP-Vorprüfung.</p> <p>Die UVP-Vorprüfung wurde zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung im FNP-Änderungsverfahren ergänzt.</p> <p>Ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung für die südliche Teilfläche des Flst-Nr. 1990 (Umgriff dieser FNP-Änderung) gemäß § 9 LWaldG i.V.m § 10 LWaldG, die für die Genehmigung dieser FNP-Änderung vorliegen muss, wird derzeit zusammengestellt und parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren beantragt.</p> <p style="text-align: right;">Seite 12 von 41</p>
<p>Stadtverwaltung Singen Fachbereich Bauen Abteilung Grün/Gewässer Hohgarten 2 78224 Singen</p>	<p style="text-align: center;">Amt für Baurecht und Umwelt Untere Baurechtsbehörde</p> <p>Ansprechpartner Herr Baumeister</p> <p>Dienstgebäude Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz</p> <p>Zimmer-Nr. C 219</p> <p>Telefon 07531/800-1430</p> <p>Telefax 07531/800-1419</p> <p>E-Mail: clemens.baumeister@LRAKN.de</p> <p>Aktenzeichen E2000058</p>			

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
	<p>2. Für die Nutzungsänderung des Waldes in eine Photovoltaikanlage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erforderlich. Der Antrag auf Umwandlungserklärung ist über die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz (Kreisforstamt) der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg einzureichen. Dem Antrag (Formular beim Kreisforstamt) ist der Nachweis einer nach § 9 LWaldG erforderlichen Ersatzaufforstungsfläche von mindestens der Waldinanspruchnahmefläche (ca. 1,1 ha) beizufügen.</p> <p>3. Der Ausgleichsfaktor für die Waldinanspruchnahme und den forstrechtlichen Ausgleich wird von der Höheren Forstbehörde festgelegt.</p> <p>4. Der Bau der Photovoltaikanlage könnte für den Waldbesitzer zu einer unzumutbaren Belastung bei der Waldbewirtschaftung führen. Da der Wald nördlich der Leitungsschneise direkt an der A98 liegt, dürfen Bäume nicht in diese Richtung gefällt werden. Ist aber die PV-Anlage mit einem Zaun versehen, dann hat der Waldbesitzer noch weniger Möglichkeiten Bäume zu fällen und seinen Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften.</p> <p><u>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</u></p> <p>Nach Einsichtnahme in die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich von hier aus keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>Kreisarchäologie:</u></p> <p>Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.</p> <p><u>Landwirtschaft:</u></p> <p>Geplant ist die Umnutzung einer Ruderalfläche zur Errichtung einer Photovoltaikanlage südlich der A98.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich der Waldinanspruchnahme hat bereits auf der nördlich des Plangebiets liegenden Fläche, in der Waldfläche, die bestehen bleibt, durch Pflanzung von Elsbeeren stattgefunden. Der forstrechtliche Waldausgleich soll auf einem Grundstück in Überlingen – Bonndorf erfolgen. Diese Ausgleichsfläche ist mit dem Kreisforstamt abgestimmt.</p> <p>Die Bewirtschaftung des bestehenden Waldstückes im Norden des Plangebiets ist bei den Gesprächen mit dem Kreisforstamt und dem zuständigen Förster thematisiert. Die Errichtung einer PV-Anlage kann möglicherweise das Fällen von Bäumen erschweren, die Bewirtschaftung des bestehenden Waldes auf dem nördlichen Teil des Flurstücks bleibt möglich.</p> <p>Die Stellungnahmen der Abteilungen <u>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht</u> <u>Kreisarchäologie</u> werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Landwirtschaft</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnisgenommen, da die erwähnten Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die der geplanten PV Anlage benachbart sind, ist jederzeit möglich. Eine Einschränkung der Bewirtschaftung auf diesen Flächen wird nicht gesehen.</p>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
	<p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine direkt an die Autobahn A98 angrenzende Fläche, die mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage versehen werden soll. Dabei dürften keine großflächigen, irreparablen Eingriffe in den Boden erfolgen.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhalts stellen wir unsere Bedenken zurück.</p> <p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde hat keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der 16. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Verw.gem. Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen, Solarpark Beuren.</p> <p><u>Straßenbauamt:</u></p> <p>Die geplante Anlage befindet sich rund 180 m von der L 189 und über 700 m von der K 6122 und der B 33 entfernt.</p> <p>Mit Verkehrsbeeinträchtigungen aufgrund Blendwirkung und sonstigen Verkehrsbeeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Die Beurteilung der Auswirkungen auf die A 98 ist vom Regierungspräsidium Freiburg, Neubauleitung Singen, vorzunehmen. Eine Zuständigkeit ist hier von uns nicht gegeben.</p> <p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u></p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.</p> <p><u>Abwassertechnik; Grundwasserschutz; Wasserversorgung; Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p>	<p>Die PV –Anlage ist nur auf dem südlichen Grundstücksteil als Nachfolgenutzung der aufgegebenen Kurzumtriebsplantage geplant, der nördliche Wald bleibt bestehen.</p> <p>Die Stellungnahme der Abteilung <u>Naturschutz</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Straßenbauamt:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das RP Freiburg, Neubauleitung Singen ist im Verfahren beteiligt, hat sich jedoch nicht geäußert. Die Zuständigkeit obliegt inzwischen der Autobahn GmbH – diese Stellungnahme liegt vor - siehe Seite 29.</p> <p>Die Stellungnahme der Abteilung <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> wird zur Kenntnis genommen, da sich die Anregungen zum Ausgleich einer versiegelten Fläche auf das nachfolgende Bebauungsplan-verfahren beziehen. Aufgrund des Darstellungsmaßstabes des Flächennutzungsplans können zu einzelnen Baukörpern in einer Größenordnung von 20qm auf dieser Planungsebene keine Aussagen getroffen werden. Ausgleichsmaßnahmen für einzelne Gebäude oder Wege werden auf der Ebene des Bebauungsplanes geregelt. Eine Beteiligung des Landratsamt Konstanz wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes innerhalb des Flächennutzungsplans (FNP) ist die geplante zu versiegelnde Fläche von 20 m² auszugleichen, gleiches gilt gegebenenfalls auch für mögliche Betriebswege. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Änderung des FNPs wird zugestimmt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Landratsamt Konstanz</p>	

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
5	<div data-bbox="257 252 430 335" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="817 252 1075 391" data-label="Text"> <p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee Im Wallgraben 50 D-79761 Waldshut-Tiengen Tel.: +49 (0)7751/9115-0 Fax: +49(0)7751/9115-30 info@hochrhein-bodensee.de www.hochrhein-bodensee.de</p> </div> <div data-bbox="250 414 504 438" data-label="Section-Header"> <p>Anhörungsformular 1</p> </div> <div data-bbox="616 418 891 438" data-label="Text"> <p>Bezug: Ihr Schr. v.: 29.06.20 I.Z.:</p> </div> <div data-bbox="250 450 1048 491" data-label="Text"> <p>FNP-Änderung 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark Singen, Stadtteil Beuren</p> </div> <div data-bbox="250 558 515 582" data-label="Text"> <p>Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB</p> </div> <div data-bbox="250 606 1075 670" data-label="List-Group"> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 1. Wir haben keine Anregungen und verzichten auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren. <input type="checkbox"/> 2. Wir haben keine Anregungen. <input checked="" type="checkbox"/> 3. Wir bringen folgende Anregungen vor: </div> <div data-bbox="250 678 358 702" data-label="Section-Header"> <p>Anregungen</p> </div> <div data-bbox="250 699 1075 1141" data-label="Text"> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Der Regionalverband begrüßt und unterstützt den Ausbau von regenerativen Energien (vgl. u.a. Plansatz 4.2.1, Regionalplan 2000).</p> <p>Wie in den Unterlagen richtig dargestellt ist, überlagert sich das geplante Sondergebiet weitestgehend mit einem im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzug. Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee findet in regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind zulässig, wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Die Alternativenbetrachtung spielt somit für uns bei der Beurteilung des Vorhabens eine wesentliche Rolle. Unseres Erachtens sollte eine Alternativenprüfung das gesamte Gebiet der VWG umfassen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das aktuelle Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark Volkertshausen). Für dieses Änderungsverfahren wurde eine Standortalternativenbetrachtung über das Gebiet der VWG erstellt. Wir regen dazu an, diese Alternativenbetrachtung auf das aktuelle Änderungsverfahren zu übertragen.</p> <p>In Kenntnis der Standortalternativenbetrachtung der 13. Änderung ist davon auszugehen, dass keine sonstigen Alternativen in Betracht kommen, sodass die Vereinbarkeit mit der regionalplanerischen Zielsetzung des regionalen Grünzuges gegeben ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> </div> <div data-bbox="250 1149 492 1173" data-label="Section-Header"> <p>Begründung, Rechtsgrundlage</p> </div> <div data-bbox="250 1169 1075 1300" data-label="Text"> <p>Regionaler Grünzug: Plansatz 3.1.1, Regionalplan 2000</p> </div> <div data-bbox="250 1316 1075 1508" data-label="Text"> <p>An: Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen Fachbereich Bauen / Abt. Stadtplanung Hohgarten 2 D-78224 Singen am Hohentwiel</p> <p style="text-align: right;">45.107 Waldshut-Tiengen, den 28.07.2020 Mit freundlichen Grüßen  Jean-Michel Damm, Dipl.-Ing. Raum- u. Umweltplanung</p> </div>	<div data-bbox="1198 236 2049 438" data-label="Text"> <p>Die Standortalternativenprüfung für diese Flächennutzungsplanänderung wurde in Anlehnung an die Begründung und die Standortalternativenprüfung zur 13. Änderung FNP 2020 zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung ergänzt und auf das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ausgedehnt.</p> </div> <div data-bbox="1198 470 2072 710" data-label="Text"> <p>Die Standortalternativen wurden hinsichtlich der Kriterien Flächengröße, Lage im regionalen Grünzug, landschaftliche Bewertung, naturschutzfachliche/artenschutzrechtliche Bewertung, Topografie, sonstige Kriterien, Flächenverfügbarkeit geprüft und mit dem Ergebnis bewertet, dass die Teilfläche in Singen-Beuren die angesetzten umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien besser erfüllt als die weiteren betrachteten Standorte.</p> </div> <div data-bbox="1198 742 1982 805" data-label="Text"> <p>Zusammengefasst wurde der Standort aus diesen Gründen gewählt:</p> </div> <div data-bbox="1243 813 2049 1580" data-label="List-Group"> <ul style="list-style-type: none"> • Lage teilweise im Regionalen Grünzug, eine Beeinträchtigung durch die Errichtung einer PV-Freilandphotovoltaikanlage für eine befristete Dauer ist nicht gegeben • Vorbelastete Lage an der Autobahn, • teilweise eingeschränkte Nutzung durch Freileitung (einzuhaltender Abstand) • Lage außerhalb von Schutzgebieten oder anderer ökologisch sensibler Gebiete • geeignete Topografie • geringe Bedeutung für das Landschaftserleben (geringe Einsehbarkeit) • keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich hochwertig genutzter Fläche • sinnvolle Nachnutzung einer Kurzumtriebsplantage • keine Teilung landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich • gesicherte Erschließung • keine Einsehbarkeit des Standorts von Wohnbebauung (Singen-Beuren / Volkertshausen) • Flächenverfügbarkeit auf geeigneter Flächengröße gesichert </div> <div data-bbox="1836 1460 2038 1500" data-label="Page-Footer"> <p>Seite 16 von 41</p> </div>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung /Abwägungsvorschlag
6	<p>Franziska Gaeng - Stellungnahme zum Bauleitplanungsverfahren 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark, Singen, Stadtteil Beuren an der Aach - Vorgangs-Nr.: 2020.0523</p> <hr/> <p>Von: Externe Planungsverfahren <bauleitplanung@Netze-BW.de> An: "stadtplanung@singen.de" <stadtplanung@singen.de> Datum: 08.07.2020 07:53 Betreff: Stellungnahme zum Bauleitplanungsverfahren 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark, Singen, Stadtteil Beuren an der Aach - Vorgangs-Nr.: 2020.0523 CC: Netzplanung Süd <Netzplanung-Sued@netze-bw.de></p> <hr/> <p>16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark, Singen, Stadtteil Beuren an der Aach Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB</p> <p>Ihre E-Mail vom: 29.06.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten wir unsere 110-kV-Leitung Beuren - Stockach, LA 1810. Der Solarpark ist unter unserer 110-kV-Leitung geplant. Aus Sicherheitsgründen sind die weiteren nachgelagerten Planungsverfahren (Bebauungsplan, Bauantrag) mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir haben zur Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Fragen kontaktieren Sie uns einfach.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Reinhold Marks Externe Planungsverfahren Genehmigungsmanagement Netzentwicklung Projekte</p> <p>Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>Telefon +49 711 289-48419 Fax +49 711 289-86461 bauleitplanung@netze-bw.de www.netze-bw.de</p> <p><small>Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister; Amtsgericht Stuttgart HRB 747734 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald</small></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung im nachgeordneten Bauleitplanverfahren wird erfolgen.</p>

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden äußerten in ihren Antwortschreiben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen:

- Polizeipräsidium Konstanz - FES Verkehr, E-Mail vom 30.06.20
- Stadt Engen, E-Mail vom 29.07.20
- Stadt Stockach, Schreiben vom 29.06.20
- Gemeinde Hilzingen, E-Mail vom 30.06.20
- Telekom Deutschland AG, E-Mail vom 14.07.20
- Vodafone BW, E-Mail vom 08.07.20
- Thüga Energie GmbH, E-Mail vom 20.07.20
- Handelsverband Südbaden e.V., E-Mail vom 20.07.20

Folgende außerstädtischen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sehen ihren Aufgabenbereich durch die Planung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht berührt und äußerten sich nicht:

- Regierungspräsidium Freiburg – Neubauleitung Singen
- Landespolizeipräsidium Konstanz – Prävention
- Stadt Radolfzell
- Gemeinde Gottmadingen
- Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Badischer Jäger Kreisverein Konstanz e.V.
- BUND Naturschutz Zentrum Westlicher Hegau
- NABU-Bodensee-Zentrum Radolfzell-Hegau e.V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- Unitymedia BW GmbH
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- ED Netze GmbH
- Energiedienst Holding
- Abwasserzweckverband Hegau-Nord
- Abwasserzweckverband Hegau-Süd
- Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Handwerkskammer Konstanz
- IHK Hochrhein-Bodensee
- Ultraleichtflug Konstanz GmbH
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Alt-Katholische Kirche St. Thomas
- Erzbischöfliches Bauamt Konstanz
- Freie evangelische Gemeinde Singen (FeG)
- Freikirche Sieben Tags-Adventisten
- Kath. Gesamtkirchengemeinde Singen
- Kath. Pfarramt Rielasingen St. Bartholomäus & St. Stephan
- Katholische Kirche Herz-Jesu
- Röm.-kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hegau
- Verwaltungszweckverband – Evangelischer Kirchenbezirk Konstanz

Es wird davon ausgegangen, dass von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, die von diesen Behörden wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden. Der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen sind in diesem Zusammenhang auch keine Sachverhalte bekannt, die für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung sein könnten.

Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, 28.06.2021

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
1	<p>Von: <Reiner.Grueneberg@telekom.de> An: <stadtplanung@singen.de> Datum: 26.04.2021 08:11 Betreff: AW: VVG Singen- 16. Änderung FNP 2020 – Solarpark Beuren Anlagen: Beuren_Solar.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren !</p> <p>Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns. Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Reiner Grüneberg</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH T NL SW Reiner Grüneberg PTI 32 Betrieb 1 Adolph-Kolping-Str.2-4, 78166 Donaueschingen +49 771/858-575 (Tel.) E-Mail: Reiner.Grueneberg@telekom.de www.telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wird eine erneute Beteiligung erfolgen.</p>


Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
2	<p>Stadt Singen - Stadtplanung - WG: Öffentliche Bekanntmachung der VVG Singen- 16. Änderung FNP 2020 – Solarpark Beuren - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</p> <hr/> <p>Von: Behoerdenstellungnahmen <behoerdenstellungnahmen@ednetze.de> An: "stadtplanung@singen.de" <stadtplanung@singen.de> Datum: 27.04.2021 14:00 Betreff: WG: Öffentliche Bekanntmachung der VVG Singen- 16. Änderung FNP 2020 – Solarpark Beuren - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange CC: Betrieb Donaueschingen <Betrieb.Donaueschingen@ednetze.de>, "ObermeisterDa... Anlagen: TOEB_16.Aenderung_FNP_VVG_Singen.pdf; TOEB_16.Aenderung_FNP_VVG_Singen_Lageplan.pdf</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Bereich des geplanten Solarparks sind keine Anlagen der ED Netze GmbH</p> <p>Das Plangebiet wird von einer 110-kV-Freileitung der Netze BW überspannt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Bauleitplanung@netze-bw.de</p> <p>Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern.</p> <p>Freundliche Grüße Harald Schmid</p> <p>ED Netze GmbH NA Schildgasse 20 D-79618 Rheinfelden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netze BW sind in diesem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren beteiligt - siehe Seite 22.</p>


Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
3	<div data-bbox="815 236 965 320" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="264 438 474 598" data-label="Text"> <p>Elektrizitätswerk Aach GmbH, Eltastraße 1-5, 78532 Tuttlingen</p> <p>Stadt Singen Fachbereich Bauen Abt. Stadtplanung Hohgarten 2 78224 Singen</p> </div> <div data-bbox="853 438 1111 598" data-label="Text"> <p>Name Niklas Däbritz Bereich Netzplanung Telefon +49 7461 709-238 E-Mail n.daebritz@netze-bw.de Ihr Schreiben 23. April 2021 Datum 5. Mai 2021 Seite 1/2</p> </div> <div data-bbox="264 762 1008 810" data-label="Section-Header"> <p>Öffentliche Bekanntmachung der VVG Singen- 16. Änderung FNP 2020 – Solarpark Beuren – Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</p> </div> <div data-bbox="264 882 537 906" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="264 927 875 951" data-label="Text"> <p>gegen die Änderung des Flächennutzungsplans erheben wir keine Einwände.</p> </div> <div data-bbox="264 970 1126 1038" data-label="Text"> <p>Wir möchten Sie jedoch noch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der EW Aach GmbH darstellt. Der Antrag zur netztechnischen Prüfung einer geplanten Rücklieferanlage ist deshalb gesondert mit allen aussagefähigen Unterlagen bei uns einzureichen.</p> </div> <div data-bbox="264 1058 1133 1082" data-label="Text"> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> </div> <div data-bbox="264 1102 734 1126" data-label="Text"> <p>Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p> </div> <div data-bbox="264 1169 423 1193" data-label="Text"> <p>Freundliche Grüße</p> </div> <div data-bbox="264 1257 418 1281" data-label="Text"> <p>i.A. Niklas Däbritz</p> </div> <div data-bbox="266 1305 412 1358" data-label="Text"> </div>	<div data-bbox="1155 810 1816 847" data-label="Text"> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> </div> <div data-bbox="1155 879 2007 948" data-label="Text"> <p>Eine Beteiligung in den nachgeordneten Planungsschritten wird erfolgen.</p> </div>


Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>5</p>	<p>Stadt Singen - Stadtplanung - Stellungnahme zum Bauleitplanungsverfahren 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark, Singen, Stadtteil Beuren an der Aach - Vorgangs-Nr.: 2020.0523</p> <hr/> <p>Von: Externe Planungsverfahren <bauleitplanung@Netze-BW.de> An: "stadtplanung@singen.de" <stadtplanung@singen.de> Datum: 07.05.2021 09:14 Betreff: Stellungnahme zum Bauleitplanungsverfahren 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark, Singen, Stadtteil Beuren an der Aach - Vorgangs-Nr.: 2020.0523 CC: Netzplanung Süd <Netzplanung-Sued@netze-bw.de></p> <hr/> <p>16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark, Singen, Stadtteil Beuren an der Aach Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB</p> <p>Ihre E-Mail vom: 06.05.2021 / Ihr Schreiben vom: 23.04.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung am Bauleitplanungsverfahren vom 08.07.2020 hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten wir unsere 110-kV-Leitung Beuren - Stockach, LA 1810. Der Solarpark ist unter unserer 110-kV-Leitung geplant. Aus Sicherheitsgründen sind die weiteren nachgelagerten Planungsverfahren (Bebauungsplan, Bauantrag) mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir haben zur Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Fragen kontaktieren Sie uns einfach.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Reinhold Marks Externe Planungsverfahren Genehmigungsmanagement Netzentwicklung Projekte</p> <p>Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung in den nachgeordneten Verfahren (Bebauungsplan/Genehmigung) wird erfolgen.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	<p>Stadt Singen - Stadtplanung - 20210519 02 Stellungnahme FNP 16. Änderung 2020 - Solarpark Beuren - VVG Singen</p> <hr/> <p>Von: BAULEITPLANUNG TRANSNETBW <bauleitplanung@transnetbw.de> An: Stadt Singen - Stadtplanung <stadtplanung@singen.de> Datum: 19.05.2021 11:38 Betreff: 20210519 02 Stellungnahme FNP 16. Änderung 2020 - Solarpark Beuren - VVG Singen</p> <hr/> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark Beuren Hier - Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes "Solarpark Beuren" in Singen (Hohentwiel) Gemarkung Beuren betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Im Umweltbericht sind derzeit noch keine, den fachgutachtlichen Artenschutzbeitrag abwartend, CEF-, bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig - basierend auf der derzeitigen Informationslage.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass über den geplanten Geltungsbereich eine 110-kV Freileitung der NetzeBW verläuft.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die Netze-BW unter folgender E-Mailadresse: bauleitplanung@netze-bw.de</p> <p>Freundliche Grüße / Kind Regards</p> <p>i. A. Lilia Doubrovina Bauleitplanung / externe Planungsverfahren Trassierung & Leitungstechnik</p> <p>TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51 - 55 70191 Stuttgart</p> <p>Bitte bevorzugt die Mobilnummer verwenden! M +49 151 41986698 T +49 711 21858-3175 F +49 711 21858-4451 BAULEITPLANUNG@transnetbw.de www.transnetbw.de</p>	<p>Diese Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung) ist ein Steckbrief erarbeitet, der mögliche Auswirkungen auf die Umweltbelange auf dieser vorbereitenden Planungsebene prüft.</p> <p>Ein detaillierter Umweltbericht wird auf der Ebene der Bebauungsplanung erarbeitet und liegt diesem nachfolgenden Verfahren bei. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, auch detaillierte Ausgleichsmaßnahmen werden dort festgesetzt. Eine Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ist beabsichtigt.</p> <p>Die Netze BW sind in diesem Planverfahren beteiligt – siehe Seite 22.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
7	<div data-bbox="831 236 1133 328" style="text-align: center;">  <p>LANDKREIS KONSTANZ</p> </div> <p data-bbox="248 416 591 432">LANDRATSAMT KONSTANZ Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz</p> <p data-bbox="757 411 949 443">Amt für Baurecht und Umwelt Untere Baurechtsbehörde</p> <p data-bbox="248 459 568 584">VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen c/o Stadt Singen -Stadtplanung Hohgarten 2 78224 Singen</p> <p data-bbox="757 469 999 520">ANSPRECHPERSON Herr Baumeister DIENSTGEBÄUDE Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz</p> <p data-bbox="757 536 1077 608">ZIMMER-NR. C 219 TELEFON +49 7531 800-1430 FAX +49 7531 800-1419 E-MAIL clemens.baumeister@LRAKN.de</p> <p data-bbox="757 624 1113 655">INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.</p> <p data-bbox="875 671 965 687">26. Mai 2021</p> <p data-bbox="248 687 524 711">Aktenzeichen: E2000058</p> <p data-bbox="248 735 1120 810">16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark Beuren, VVG Singen, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB</p> <p data-bbox="248 863 533 887">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="248 943 1032 967">zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="248 1023 398 1046"><u>Forstverwaltung:</u></p> <p data-bbox="248 1094 1120 1310">Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. März 2021 u. a. die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB bezüglich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Solarpark in Singen - Beuren beschlossen. Dem Kreisforstamt als Untere Forstbehörde wird die Möglichkeit gegeben, sich zur Änderungsplanung zu Äußern.</p> <p data-bbox="248 1366 987 1390">Das Kreisforstamt hat die vorgelegten Unterlagen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="248 1437 1133 1578">1. Es sind Belange des Waldes betroffen. Wie in der Stellungnahme von 30.07.2020 dargelegt, stockt auf dem die Planung betreffenden Flurstück 1990 der Gemarkung Beuren, Wald i. S. d. § 2 LWaldG. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass die sich unter der Stromleitung befindliche Leitungsschneise gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG, ebenfalls Wald i. S. d. Gesetzes ist.</p>	<p data-bbox="1839 1469 2040 1493" style="text-align: right;">Seite 24 von 41</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<div style="text-align: center;">  <p>LANDKREIS KONSTANZ</p> </div> <p>Aktenzeichen E2000058 S. 2</p> <p>2. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Flächennutzungsplans muss die Umwandlungserklärung der Höheren Forstbehörde vorliegen. Der Antrag auf Waldumwandlung ist über die Untere Forstbehörde bei der Höheren Forstbehörde einzureichen. Erforderlich sind folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formular EW12 (Antrag) • Formular zur Feststellung der UVP-Pflicht (liegt vor - unvollständig - siehe Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 10.05.2021) • Zustimmung des Grundeigentümers, sofern dieser nicht Antragsteller der Umwandlungserklärung ist. • Lageplan bis Maßstab 1:5000, parzellenscharf mit eindeutiger Umwandlungsgrenze • Aufforstungsgenehmigung für die Ersatzaufforstung bzw. Nachweis über die Entlassung aus der Pflegepflicht gemäß LLG. (weitere Informationen: Gemarkung, Flurstück, bei Anteilsmäßiger Anrechnung eine Kartendarstellung mit der konkreten Zuordnung des für den Antrag verwendeten Flächenanteils) <p><u>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</u></p> <p>Nach Einsichtnahme in die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich von hier aus keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen.</p> <p><u>Kreisarchäologie:</u></p> <p>Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.</p>	<p><u>Zu Forstverwaltung:</u></p> <p>Mit dem Kreisforstamt Konstanz und der Höheren Forstbehörde haben zur Waldumwandlung auf dieser Fläche, auf der die Kurzumtriebsplantage angelegt war, Gespräche stattgefunden.</p> <p>Ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung gemäß § 9 LWaldG i.V.m § 10 LWaldG, die für die Genehmigung dieser FNP-Änderung vorliegen muss, wird derzeit mit den erforderlichen Unterlagen zusammengestellt und parallel zu den laufenden Bauleitplanverfahren beantragt.</p> <p>Die UVP-Vorprüfung wurde zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung im FNP-Änderungsverfahren ergänzt und wird gemäß den Anmerkungen der höheren Forstbehörde zur Antragsstellung auf Waldumwandlungserklärung vervollständigt.</p> <p>Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich der Waldinanspruchnahme hat bereits auf der nördlich des Plangebiets liegenden Fläche, in der Waldfläche, die bestehen bleibt, durch Pflanzung von Elsbeeren stattgefunden. Der forstrechtliche Waldausgleich soll auf einem Grundstück in Überlingen – Bonndorf erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme <u>zu Abfallrecht und Gewerbeaufsicht</u> sowie zur <u>Kreisarchäologie</u> werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Erdmassenausgleich wird in die Begründung als Hinweis aufgenommen.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<div style="text-align: center;">  <p>LANDKREIS KONSTANZ</p> </div> <p>Aktenzeichen E2000058 S. 3</p> <p><u>Landwirtschaft:</u></p> <p>Eine Ruderalfläche, die früher als Kurzumtriebsplantage genutzt wurde, soll zur Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der A 98 umgenutzt werden.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.07.2020.</p> <p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Die bei der frühzeitigen Beteiligung zur geplanten 16. Änderung des FNP gemachte naturschutzfachliche Stellungnahme kann unverändert übernommen werden. Der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans mit zugehörigem Umweltsteckbrief kann zugestimmt werden. Es hat sich zwischenzeitlich nichts Wesentliches an der Planung und naturschutzrechtlicher Einschätzung geändert.</p> <p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u></p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.</p> <p><u>Abwassertechnik; Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Abteilung <u>Landwirtschaft</u> wird zur Kenntnis genommen, da die erwähnten Bedenken in der Stellungnahme vom 24.07.2020 zurückgestellt werden - siehe Seiten 13/14.</p> <p>Die Stellungnahme der Abteilung <u>Naturschutz</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Abteilung <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> wird zur Kenntnis genommen, da sich die Anregungen zum Ausgleich einer versiegelten Fläche auf das nachfolgende Bebauungsverfahren beziehen. Aufgrund des Darstellungsmaßstabes des Flächennutzungsplans können zu einzelnen Baukörpern in einer Größenordnung von 20qm auf dieser Planungsebene keine Aussagen getroffen werden. Ausgleichsmaßnahmen für einzelne zu versiegelnde Flächen oder Wege werden auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt. Eine Beteiligung des Landratsamt Konstanz wird im nachfolgenden Bebauungsverfahren erfolgen.</p>



Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<div data-bbox="840 272 1144 363" style="text-align: center;">  <p>LANDKREIS KONSTANZ</p> </div> <p data-bbox="248 387 412 405">Aktenzeichen E2000058</p> <p data-bbox="1099 387 1133 405"> S. 4</p> <p data-bbox="248 440 360 459"><u>Bodenschutz</u></p> <p data-bbox="248 483 1133 584">Im Rahmen des Bebauungsplanes innerhalb des Flächennutzungsplans ist die geplante zu versiegelnde Fläche von 20 m² auszugleichen. Gleiches gilt für mögliche Betriebswege. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Bebauungsplan festzuschreiben.</p> <p data-bbox="248 679 461 724">Mit freundlichen Grüßen Landratsamt Konstanz</p> <p data-bbox="248 858 389 877">Baumeister</p>	

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
8	<div data-bbox="248 244 434 328"> </div> <div data-bbox="853 240 1133 387"> <p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee Im Wallgraben 50 D-79761 Waldshut-Tiengen Tel.: +49 (0)7751/9115-0 Fax: +49(0)7751/9115-30 info@hochrhein-bodensee.de www.hochrhein-bodensee.de</p> </div> <hr/> <div data-bbox="241 413 515 443"> <p>Anhörungsformular 2</p> </div> <div data-bbox="636 416 936 438"> <p>Bezug: Ihr Schr. v.: 23.04.21 I.Z.:</p> </div> <div data-bbox="241 454 1099 499"> <p>FNP-Änderung <i>16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark Singen, Stadtteil Beuren</i></p> </div> <p>Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB</p> <div data-bbox="248 624 1133 687"> <p><input type="checkbox"/> 1. Wir haben keine Anregungen und verzichten auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren. <input checked="" type="checkbox"/> 2. Wir haben keine Anregungen. <input type="checkbox"/> 3. Wir bringen folgende Anregungen vor:</p> </div> <div data-bbox="248 700 1133 1214"> <p>Anregungen</p> <p>Für die erneute Beteiligung bedanken wir uns.</p> <p>Zu den nun vorgelegten Unterlagen werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.</p> </div> <div data-bbox="248 1222 1133 1382"> <p>Begründung, Rechtsgrundlage</p> </div> <div data-bbox="248 1390 685 1573"> <p>An: Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen Fachbereich Bauen / Abt. Stadtplanung Hohgarten 2 D-78224 Singen am Hohentwiel</p> </div>	<div data-bbox="1167 711 1816 746"> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> </div>

45.107
 Waldshut-Tiengen, den 20.05.2021
 Mit freundlichen Grüßen

 Jean-Michel Damm,
 Dipl.-Ing. Raum- u. Umweltplanung

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>9</p>	<p>Von: Anbau <Anbau@fba.bund.de> An: "Terlouw, Dietke Christiane (RPF)" <Dietke.Terlouw@rpf.bwl.de>, "StadtSi... CC: "Seifert, Cornelia (RPF)" <cornelia.seifert@rpf.bwl.de>, "Lohberger,Alfr... Datum: 26.05.2021 18:11 Betreff: GZ.: 2021-1465; AW: 16. Änderung FNP 2020 - Solarpark Singen, Stadtteil Beuren a.d.Aach BAB 98 - Anhörung Träger öffentlicher Belange - Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes - Schreiben (E-Mail) Stadt Singen v. 06.05.2021</p> <p>Sehr geehrte Frau Terlouw, sehr geehrte Frau Seifert,</p> <p>anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes, das seit dem 01.01.2021 u.a. für anbaurechtliche Belange gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrg) an Bundesautobahnen zuständig ist.</p> <p>Der mit der obigen E-Mail gesendete Lageplan (ohne Maßstab) weist ein Planungsgebiet aus, das im Norden an die BAB 98 grenzt. Als Planungsgebiet ist dabei in unmittelbarer Nähe zum Verbindungsast BAB 81 zur BAB 98 ein Solarpark vorgesehen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gilt an Bundesautobahnen ein generelles Anbauverbot von Hochbauten innerhalb von 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand. Hier betrifft das offensichtlich den Verbindungsast von der BAB 81 auf die BAB 98. Hierzu zählen auch Photovoltaikanlagen wie der o.g. geplante Solarpark Beuren. Ob das südlich der BAB 98 gelegene Planungsgebiet dabei in der besagten Bauverbotszone oder aber nur im Bereich der Baubeschränkungszone liegt, kann von aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Der Antragsteller wird gebeten, das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen der weiteren Verfahren, wie Bebauungsplanverfahren und Bauantragsverfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Erforderliche Unterlagen sind hierbei eine Projektbeschreibung, die Abmessungen der geplanten Solaranlagen sowie einen geeigneten maßstäblichen Lageplan, aus dem der genaue Abstand (Außenkante Solaranlagenpaneele und ggf. Zaunanlage) zum vorhandenen Fahrbahnrand der BAB 98 bzw. der Rampe BAB 81 dargestellt ist. In diesem Zusammenhang sind Planunterlagen erforderlich, welche die Anbauverbots- (40 m ab Fahrbahnkante der Bundesautobahn) und Anbaubeschränkungszone (100 m ab Fahrbahnkante der Bundesautobahn) innerhalb eines Lageplans Ihres Vorhabens ausweisen. Des Weiteren ist ein Blendgutachten erforderlich, das belegt, dass Blendungen der Verkehrsteilnehmer sowohl auf der BAB 98 als auch auf dem Verbindungsast BAB 81 zur BAB 98 ausgeschlossen werden können.</p> <p>Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir dem Grunde nach unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte keine Einwände. Im weiteren Verfahren bitten wir um Beteiligung.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Peter Kronenberger Technischer Sachbearbeiter</p> <p>Fernstraßen-Bundesamt Referat S1 - Straßenrecht, Standort Gießen</p>	<p>Die Darstellung einer detaillierten Anordnung von Solaranlagen ist aufgrund des Maßstabes der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Eine Aussage zur Anordnung der Solaranlagenpaneele in Bezug zur Fahrbahnkante kann erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren explizit getroffen werden. In diesem Planverfahren sind weitergehende Planungsabsichten dargelegt.</p> <p>Die geplante Fläche für die Photovoltaikanlage liegt südlich der A81 und südlich einer bestehenden Waldfläche. Südlich der Fahrbahn der A81 schliesst eine Waldfläche an, daran südlich ist die Sondergebietsfläche für Photovoltaik geplant. Ein Blendgutachten für die A81 ist aufgrund der Lage südlich der Fahrbahn und südlich einer bestehenden, nachgepflanzten Waldfläche erscheint nicht plausibel.</p> <p>Das Fernstraßen Bundesamt wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wiederum beteiligt, Aussagen zu Blendgutachten und Abständen zur Fahrbahn werden explizit in diesem nachfolgenden Verfahrensschritt dargelegt.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>10</p>	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 - 79083 Freiburg i. Br.</p> <p>Freiburg i. Br. 27.05.2021 Name Dietke Christiane Terlouw Durchwahl 0761 208-4667 Aktenzeichen RPF21-2511-36/6/7 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Stadt Singen Fachbereich Bauen Abt. Stadtplanung Hohgarten 2 78224 Singen</p> <p>Versand per Mail: stadtplanung@singen.de</p> </div> <p> 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark Beuren der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen, hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 23.04.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Martin,</p> <p>für die Beteiligung im o.g. Verfahren bedanken wir uns. Das Regierungspräsidium Freiburg nimmt im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>I. <u>Belange der Raumordnung</u></p> <p>Wir begrüßen, dass - entsprechend unserer Anregung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung - der Entwurf der Begründung ergänzt wurde und nunmehr dargelegt wird, dass geeignete Alternativstandorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen - mit Ausnahme der (auch kartographisch) dargestellten Flächen 4 und 5 - außerhalb des Re-</p>	<p><u>Zu I Belange der Raumordnung:</u></p> <p>Die Standortalternativenprüfung für diese Flächennutzungsplanänderung wurde in Anlehnung an die Begründung und die Standortalternativenprüfung der 13. Änderung FNP 2020, wie vom RP Freiburg und Regionalverband Hochrhein-Bodensee vorgeschlagen bereits zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung ergänzt und auf das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ausgedehnt.</p> <p>Die einzelnen Standortalternativen wurden hinsichtlich der Kriterien Flächengröße, Lage im regionalen Grünzug, landschaftliche Bewertung, naturschutzfachliche/artenschutzrechtliche Bewertung, Topografie, sonstige Kriterien, Flächenverfügbarkeit geprüft und mit dem Ergebnis bewertet, dass ein Teil der Fläche Nr4 in Singen-Beuren die angesetzten umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien besser erfüllt als die weiteren betrachteten Standorte, zumal inzwischen für die Fläche Nr. 5 auf Gemarkung Volkertshausen Planungsrecht für eine Realisierung der PV – Anlage vorliegt (13. Änderung FNP 2020, wirksam seit 24.02.2021).</p> <p>Versehentlich war in der Alternativenprüfung die Nummerierung der Flächen in einem Satz falsch benannt. Für die Fläche Nr. 5 (Gemarkung Volkertshausen) sind die Bauleitplanverfahren abgeschlossen. Dies wird in der Alternativenprüfung berichtigt.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Ergebnisse der Alternativenprüfung zum besseren Verständnis wird vorgenommen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 30 von 41</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>gionalen Grünzugs nicht zur Verfügung stehen. Für Fläche 5 (auf Gemarkung Volkertshausen) sind die Bauleitplanverfahren für die Möglichkeit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage abgeschlossen, sodass nachvollziehbar ist, dass als Ergebnis der Standortalternativenprüfung die Fläche 4 als die geeignetste Fläche bezeichnet wird. Wir betrachten es als ein Versehen, dass in den erläuternden Hinweisen der Standortalternativenprüfung die Fläche 5, auf der die Bauleitplanverfahren zur möglichen Errichtung von PV-Freiflächenanlage abgeschlossen ist, als Fläche 6 bezeichnet wurde. Andernfalls wäre das Ergebnis der Standortalternativenprüfung für uns nicht nachvollziehbar.</p> <p>Wir hätten es begrüßt, wenn der Hinweis, dass auf Fläche 5 die Bauleitplanverfahren für die Möglichkeit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage abgeschlossen sind, auch in den textlichen Ausführungen der Begründung mitaufgenommen worden wäre. Ein klarstellender Hinweis würde es ermöglichen, auch allein anhand der Entwurfs-Begründung das zusammenfassende Ergebnis der Alternativenprüfung nachzuvollziehen, zumal die Ausführungen in der Standortalternativenprüfung – wie oben beschrieben – auf den ersten Blick missverständlich erscheinen.</p> <p>Im Übrigen werden zu den Belangen der Raumordnung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>II. <u>Straßenwesen und Verkehr / Verkehrliche Belange</u></p> <p>Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Freiburg weist darauf hin, dass sie in Bezug auf die hier geplante Flächennutzungsplanänderung nicht mehr zuständig ist. Das Vorhaben liegt an der A 98 und fällt damit seit diesem Jahr in die Zuständigkeit der Autobahn GmbH. Abteilung 4 hat daher Ihr Anschreiben zuständigkeitshalber weitergeleitet. Das Fernstraßen-Bundesamt hat am 26.05.2021 zu den Planungen Stellung genommen. Die Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor.</p>	<p><u>Zu II Straßenwesen und Verkehr</u></p> <p>Die Aussage der Abteilung 4 wird zur Kenntnis genommen, die Stellungnahme des Fernstraßenbundesamt vom 26.05.2021 liegt vor – siehe Seite 29.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>III. <u>Belange des Forstes (Stellungnahme der Abteilung 8/Forstdirektion vom 10.05.2021, Az. 83-2511.1./335-075)</u></p> <p>Die Höhere Forstbehörde verweist auf ihre grundsätzliche Stellungnahme, die sie mit Datum vom 30.07.2020 (AZ: 2511.1/335-075) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 16. Änderung des FNP 2020 abgegeben hatte.</p> <p>Zusätzlich macht die Höhere Forstbehörde darauf aufmerksam, dass in der Begründung der 16. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der VVG Singen – Solarpark Beuren auf S. 3 Mitte, die Waldeigenschaft der Leitungsfläche verneint wird, und bittet darum, dies zu korrigieren. Auf die rechtliche Beurteilung der Leitungsfläche im Hinblick der Waldeigenschaft wird auf die oben genannte Stellungnahme der Höheren Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung entsprechend verwiesen.</p> <p>Waldumwandlungserklärung Im Rahmen der Waldumwandlungserklärung muss bereits der forstrechtliche Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG in Form einer Ersatzaufforstung in Höhe von 1,2 ha mit genauer Lage (hier: Gemeinde, Flurstück mit entsprechender Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG durch die Untere Landwirtschaftsbehörde Konstanz) feststehen. Hierzu fehlt jegliche Einlassung. Der forstrechtliche Ausgleich sollte zudem - nach Ansicht der Höheren Forstbehörde - auch im beigelegten Umweltsteckbrief aufgeführt werden. Wir bitten um entsprechende Ergänzung. Diese Ersatzaufforstung wird Bestandteil der Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG. Dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist auch eine positive Stellungnahme der geplanten Waldumwandlung in der Zone III des betroffenen Wasserschutzgebietes „TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A.“ von Seiten der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Erst bei Vorliegen der Waldumwandlungserklärung kann die 16. Änderung des FNP 2020 der VVG Singen Rechtskraft erlangen. Das Antragsformular ist als Anlage beigelegt (EW 12).</p>	<p><u>III Abteilung 8 / Forstdirektion</u></p> <p>In einer früheren Aussage wurde diese Teilfläche des Flst-Nr. 1990, welche als Kurzumtriebsplantage genutzt wurde, nicht als Wald betitelt, was jedoch durch die Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 30.07.2020 korrigiert wurde. Das gesamte Flurstück 1990 ist als Wald gemäß LWaldG eingetragen. Die Aussage ist in der Begründung zur FNP-Änderung berichtigt.</p> <p>Mit dem Kreisforstamt Konstanz und der Höheren Forstbehörde haben zur geplanten Waldumwandlung auf dieser Fläche, auf der die Kurzumtriebsplantage angelegt war, Gespräche stattgefunden.</p> <p>Ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung gemäß § 9 LWaldG i.V.m § 10 LWaldG, die für die Genehmigung dieser FNP-Änderung vorliegen muss, wird derzeit mit den erforderlichen Unterlagen zusammengestellt und parallel zu den laufenden Bauleitplanverfahren beantragt.</p> <p>Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich der Waldinanspruchnahme hat bereits auf der nördlich des Plangebiets liegenden Fläche, in der Waldfläche, die bestehen bleibt, durch Pflanzung von Elsbeeren stattgefunden. Der forstrechtliche Waldausgleich soll auf einer Teilfläche eines Grundstücks in Überlingen – Bonndorf erfolgen, was mit dem Kreisforstamt besprochen ist. Eine Ergänzung dieser Angaben im Umweltsteckbrief wurde vorgenommen.</p> <p>Inzwischen liegt eine positive Stellungnahme der unteren Wasserbehörde für die Waldumwandlung im Bereich des WSG „TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A.“ vor (E-Mail vom 15.06.2021), die auch dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung beigelegt wird:</p> <p>„Bei dem "WSG Hintenhaus, Leimgrube und Bei der Mühle" in dessen Schutzzone III B die Waldumwandlungsfläche von ca. 1,2 ha liegen soll handelt es sich um ein sog. oGL- Gebiet mit relativ geringen Nitratgehalten im Grundwasser. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Konstanz bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Umwandlung, obwohl die Ersatzaufforstungsfläche ihren Angaben nach außerhalb des Landkreises Konstanz liegt. Grundsätzlich besteht nach der SchALVO ein Dauergrünlandumbruchverbot in Wasserschutzgebieten. Es sollte für einen Umbruch von Dauergrünland grundsätzlich die 1,5 fache Fläche Ackerland in demselben WSG eingegrünt werden. Da vorliegend durch die Nutzung der Fläche zur Photovoltaik jedoch keine landwirtschaftliche Nutzung (Ackerland) erfolgt und ein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle außerhalb des Landkreises erfolgt, können wir vorliegend aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einem Ausgleich innerhalb des gleichen WSG absehen.“</p> <p style="text-align: right;">Seite 32 von 41</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Hinweise zur Anlage „Feststellung der UVP-Pflicht“ Da die Zone III des Wasserschutzgebietes „TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A. betroffen ist, ist eine positive Stellungnahme zur Waldumwandlung von Seiten der zuständigen Wasserbehörde erforderlich und das Ergebnis in Ziffer 8 der Prüfstufe 1 der Anlage Feststellung der UVP-Pflicht einzufügen und zu ergänzen.</p> <p>Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz erhielt bereits eine Mehrfertigung der Stellungnahme der Höheren Forstbehörde.</p> <p>IV. <u>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</u></p> <p>Auf die angefügte Stellungnahme der Abteilung 8 des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.05.2021 (Az. 2511 // 21-04740) wird verwiesen.</p> <p>V. <u>Belange des Klimaschutzes (Stellungnahme des Kompetenzzentrums Energie vom 25.05.2021, Az. RPF21-4503-18/14/1)</u></p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung nimmt das Kompetenzzentrum Energie wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis</p>	<p>Die UVP-Vorprüfung (Formblatt „Feststellung der UVP-Pflicht) wurde zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung in diesem FNP-Änderungsverfahren ergänzt und wird gemäß den Anmerkungen der höheren Forstbehörde hinsichtlich der Aussagen zur Zone III des WSG „TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A.“ zur Antragsstellung auf Waldumwandlungserklärung vervollständigt.</p> <p><u>IV Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – siehe Seiten 38 – 40.</p> <p><u>V Kompetenzzentrum Energie</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen</p> <p>¹ Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf.</p>	

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p>Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019² auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.</p> <p><small>² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf.</small></p>	

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">- 7 -</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasmindeung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung eines Sondergebietes „Solarpark“ auf dem Flst.Nr. 1990 der Gemarkung Singen-Beuren, südlich des Verlaufs der Autobahn A98 vor. Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von rund 750 kWp auf einer Fläche von ca. 1,2 ha. (vgl. S.4, Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Solarpark Beuren“ der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen) geplant.</p> <p>Folglich setzt das gegenständliche Verfahren die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, trägt damit zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">- 8 -</p> <p>Hinweis: Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Dietke Terlouw</p>	

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
11	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 19.05.2021 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 21-04740</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Bissierstraße 7 79114 Freiburg</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen</p> <p>16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Solarpark Beuren, Stadt Singen (Hohentwiel), Teilort Beuren an der Aach, Lkr. Konstanz (TK 25: 8119 Eigeltingen)</p> <p>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB</p> <p>Schreiben der Stadtverwaltung Singen vom 23.04.2021</p> <p>Anhørungsfrist 28.05.2021</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 38 von 41</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p>LGRB Az. 2511 // 21-04740 vom 19.05.2021 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die im Folgenden erneut aufgeführten hydrogeologischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 14.07.2020 (Az. 2511//20_06645) zum Planungsvorhaben und sind weiterhin gültig:</p> <p>Auf die Lage des Planungsgebietes innerhalb der Zone IIIB des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "WSG TB Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren" (WSG-Nr. 335-63) sowie die entsprechende Beachtung der zugehörigen Rechtsverordnung wird in den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwände, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
	<p>LGRB Az. 2511 // 21-04740 vom 19.05.2021 Seite 3</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zur Beteiligung ihr Einverständnis bekundet und keine für die Flächennutzungsplanung relevanten Anregungen vorgetragen:

- Gemeinde Hilzingen, E-Mail vom 26.04.2021
- Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, E-Mail vom 26.04.2021
- IHK Hochrhein-Bodensee, E-Mail vom 10.05.2021
- Stadt Engen, E-Mail vom 19.05.2021
- Gemeinde Gottmadingen, E-Mail vom 26.05.2021
- Vodafone, E-Mail 27.05.2021

Keine Stellungnahmen sind eingegangen von:

- Regierungspräsidium Freiburg Neubauleitung Singen
- Landespolizeipräsidium Konstanz Prävention
- Stadt Aach
- Stadt Radolfzell
- Stadt Stockach
- Gemeindeverwaltung Orsingen-Nenzingen
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- BUND Naturschutz Zentrum Westlicher Hegau
- NABU-Bodenseezentrum Radolfzell-Hegau e.V.
- Telekom Deutschland AG
- Unitymedia BW GmbH (Zentrale Planung)
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- Energiedienst Holding
- Thüga Energie GmbH
- Abwasserzweckverband Hegau-Nord
- Abwasserzweckverband Hegau-Süd
- Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Handwerkskammer Konstanz
- IHK Bodensee-Oberschwaben
- IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Alt-Katholische Kirche St. Thomas, Singen
- Erzbischöfliches Bauamt Konstanz
- Freie evangelische Gemeinde Singen (FeG)
- Freikirche der Siebenten Tags- Adventisten
- Gesamtkirchengemeinde Katholisch, Singen
- Kath. Pfarramt Rielasingen St. Bartholomäus & St. Stephan
- Katholische Kirche Herz-Jesu, Singen
- Röm.-kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hegau
- Verwaltungszweckverband - Evangelischer Kirchenbezirk Konstanz
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV)
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- Badischer Jäger Kreisverein Konstanz e.V.
- Handelsverband Baden-Württemberg e.V. (HBW)

Es wird davon ausgegangen, dass von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, die von diesen Behörden wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden. Der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen sind in diesem Zusammenhang auch keine Sachverhalte bekannt, die für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung sein könnten.

Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, 28.06.2021